

Veröffentlichung der Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 14 Krankenhausfinanzierungsgesetz im Jahr 2025

Veröffentlicht am: 11.07.2025

Durch den im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVVG)) neu eingeführten § 17b Absatz 1 Satz 14 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) eine Liste an Krankenhäusern, die die dort genannten Vorgaben erfüllen, erstmals bis zum 30. Juni 2025 zu veröffentlichen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden die Krankenhäuser ermittelt, bei denen

1. zum einen in mindestens 75 % der vollstationären, nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergüteten Fälle des Krankenhauses die Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus mindestens 28 Tage und unter 18 Jahre alt waren, und
2. zum anderen der auf das Krankenhaus entfallende Anteil an allen vollstationären, nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergüteten Fällen, bei denen Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus mindestens 28 Tage und unter 18 Jahre alt waren, mindestens 0,5% betrug.

Grundlage für die Ermittlung der Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 14 KHG im Jahr 2025 sind die von den Krankenhäusern an das InEK übermittelten Daten nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 KHEntG des Datenjahres 2024.

Liste der Krankenhäuser gemäß § 17b Absatz 1 Satz 14 KHG:

Institutskennzeichen (IK)	Krankenhaus	Ort
260200193	AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH	Hamburg
260200319	Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH	Hamburg
260320508	Kinder- und Jugendkrankenhaus AUF DER BULT	Hannover
260531741	Kliniken Köln - Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße, Riehl	Köln
260531990	Asklepios Kinderklinik Sankt Augustin	Sankt Augustin
260550585	Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln	Datteln
260591265	DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	Siegen